

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13.

Marienwerder, den 1. April

1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schulverschreibungen der 4¹/₂prozentigen Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Eilgungskasse hierjclbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen mit den dazu gehörigen, noch dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den vorgebachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schulverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 15. September v. J. ausgelosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schulverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureau der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 16. März 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet Löwe. Meinecke.

2) In der 7ten Ausgabe der Pharmacopöa horussica, Artikel Ferrum chloratum solutum ist Seite 76 Zelle 2 von oben statt „100 partibus“

„1000 partibus“

zu lesen.

Berlin, den 16. März 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

3) Der Unterricht in der mit dem Königlichcn Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichenschule für das kommende Sommer-Halbjahe beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11. des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nro. 223. des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1. des Geburtscheins,

2. des Confirmationscheins,

3. des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,

4. im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld eintreten,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu

Ausgegeben in Marienwerder den 2. April 1863.

melben. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königl. Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts.
Nottebohm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verhörden.

4) Nachstehend bringe ich das Reglement für die Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Angerburg und Marienburg, die Instruktion für den Direktor des Schullehrer-Seminars zu Angerburg und Marienburg in Bezug auf die dortigen Taubstumm-Anstalten und die Instruktion für die Vorsteher und ersten Lehrer der letzteren, wie solche aus den Beratungen des 15. Provinzial-Landtages hervorgegangen und vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 13. d. M. genehmigt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Reglement

für die Provinzial-Taubstumm-Anstalten der Provinz Preußen.

§. 1. Zweck der Taubstumm-Anstalt. Die Taubstumm-Anstalt hat den Zweck:

- a. die derselben überwiesenen taubstummen Knaben und Mädchen nach Maßgabe ihrer Bildungsfähigkeit durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden;
- b. die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumm zu unterrichten, möglichst zu verbreiten.

Zu diesem letzteren Zwecke steht dieselbe mit dem Schullehrer-Seminar in Verbindung und gewährt den Seminaristen nicht nur eine theoretische und praktische Anleitung zum Taubstumm-Unterricht, sondern sie bildet auch insbesondere Schulamts-Candidaten aus den anderen Seminarien der Provinz als Hilfslehrer für sich und als Vorbereitungslehrer für ihre taubstummen Anwärter aus.

§. 2. Von den Zöglingen, deren Art und Zahl. Die Anstalt besteht:

- a. aus Freizöglingen,
- b. aus Freischülern,
- c. aus Privatschülern und Pensionairen,

welche letzteren für ihre Verpflegung, die Unterrichts- und Erziehungskosten selbst aufkommen und resp. Schulgeld an die Kasse der Anstalt zahlen. Die Etatszahl der Freizöglinge beträgt gegenwärtig 122, und zwar sind gegründet:

- 1) bei der Angerburger Anstalt für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen — für jeden der 35 Landrathskreise und für die Stadt Königsberg je 2 — zusammen 72 Stellen
- 2) bei der Marienburger Anstalt für die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder
 - a. für jeden der 20 Landrathskreise und für die Stadt Danzig — je 2 — zusammen 42

außerdem

- b. zur Besetzung durch die Westpreuß. Landarmen-Direktion 8

50

Summa 122 Stellen.

Die Zahl der Freischüler

wird auf circa 8 } für beide Anstalten
und die der Pensionaire auf circa — 20 }

angenommen.

§. 3. Allgemeine Bedingungen der Aufnahme für sämmtliche Zöglinge sind:

- a. daß sie wirklich taub und in Folge dessen stumm, aber nicht blödsinnig und in Folge dessen unbildungsfähig sind,
- b. daß sie nicht an unheilbaren oder ansteckenden Krankheiten leiden,
- c. daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben.

§. 4. Nähere Bestimmung des Alters zur Aufnahme. Die schicklichste Zeit der Aufnahme taubstummer Kinder in die Anstalt ist nach dem vollendeten siebenten Lebensjahre, in Anbetracht der großen Zahl taubstummer Kinder, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Zöglinge während des vierjährigen

Unterrichtskursus zur Einsegnung (resp. Zulassung zur Communion) vorbereitet werden sollen, kann indeß die Aufnahme der Freizöglinge in der Regel erst nach vollendetem zehnten Lebensjahre erfolgen.

Aus disciplinarischen Rücksichten wird die Altersgrenze für aufzunehmende Kinder auf das noch nicht vollendete 15. Lebensjahr festgesetzt. Die Zulassung älterer Kinder hängt von der in jedem einzelnen Falle nachzuforschenden Genehmigung des Ober-Präsidenten ab.

§. 5. Dauer des Aufenthalts ist für die Freizöglinge dermalen auf 4 Jahre festgesetzt; für Freischüler und Pensionaire, deren Aufnahme mit vollendetem siebenten Lebensjahre erfolgen kann, bildet das sechzehnte Lebensjahr in der Regel den Schluß des Unterrichts-Cursus.

§. 6. Verfahren bei Besetzung der Freistellen und bei der Annahme von Freischülern und Pensionairen. Ueber die Freistellen, von denen jeder Kreis 2 zu besetzen hat (§. 2. ad 1 und ad 2a) führt der Ober-Präsident die Controлле. Derselbe theilt die zur Erledigung kommenden Stellen zeitig vor dem im Anfange October j. J. stattfindenden Termine zur Aufnahme neuer Zöglinge den betreffenden Kreisen zu. Die Auswahl der Zöglinge für diese Freistellen gebührt in den Städten Königsberg und Danzig den städtischen Behörden, in den Landrathskreisen den Kreisständen, welchen Letzteren der Landrath die zur Aufnahme geeigneten Taubstummen namhaft zu machen hat.

Zur Aufnahme können Knaben und Mädchen gelangen; es ist jedoch bei sonst gleicher Qualification die vorzugsweise Berücksichtigung der Knaben empfohlen.

Nach bewirkter Auswahl haben die Landraths-Aemter (resp. Magistrate) die Zeugnisse für die Kinder, nämlich: „Die Taufscheine, die Pocken-Impf-Atteste, die ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit“ dem Vorsteher der betreffenden Taubstummen-Anstalt einzufenden und, sofern von demselben dagegen keine Bedenken geäußert werden, dem Ober-Präsidenten die gewählten Kinder namhaft zu machen, demnächst auch die Ablieferung der Kinder an den Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu dem angegebenen Termine zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß dieselben Behufs deren Ablieferung sorgfältig gereinigt und mit reiner Kleidung versehen werden. Die Ablieferung erfolgt durch die Eltern oder sonstigen Angehörigen der Zöglinge und bei deren Unvermögenheit im Wege der Armenpflege. Können einzelne Kreise die ihnen zugetheilten Freistellen wegen Mangels an geeigneten taubstummen Kindern nicht besetzen, so werden diese Stellen auf desfallige Anzeige sogleich anderen Kreisen zugetheilt, und zwar vorbehaltlich späterer Ausgleichung wegen der dadurch veranlaßten resp. größeren und geringeren Betheiligung einzelner Kreise.

Werden von den Kreisen der vier ermländischen Kreise Allenstein, Braunsberg, Heilsberg und Kößel zu Freistellen für die Taubstummenschule zu Angerburg Kinder katholischer Eltern gewählt, so können diese zu ihrer Ausbildung nach Wahl der Eltern und nach Zustimmung der Westpreussischen Landarmen-Direktion in die mit dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg verbundene Taubstummenschule gesendet und der letzteren Anstalt die etatsmäßigen Verpflegungs- und Bekleidungskosten für die betreffenden Kinder aus der Kasse der Angerburger Anstalt gezahlt werden. (Sitzungs-Protokoll des Provinzial-Landtages vom 14. October 1851 und 20. Dezember 1858.) Die bei der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg gegründeten zur Disposition der Westpreussischen Landarmen-Direktion stehenden 8 Freistellen (§. 2. ad 2b.) sind zur Unterbringung der dem Landarmen-Fonds zur Last fallenden taubstummen Kinder bestimmt, in deren Ermangelung auch andere taubstumme Kinder aufgenommen werden können.

Die Besetzung jeder dieser Stellen erfolgt durch die Westpreussische Landarmen-Direktion auf vorherige Genehmigung des Ober-Präsidenten. Außer den vorstehend erwähnten aus Provinzial-Fonds zu unterhaltenden Zöglingen können angenommen werden:

- 1) Freischüler zu unentgeltlichem Unterricht, deren Angehörige den Unterhalt und die Bekleidung selbst besorgen.
- 2) Freischüler zu unentgeltlichem Unterricht, für welche die etatsmäßigen Unterhaltungs- und Bekleidungskosten von den Angehörigen, von Communen u. an die Kasse der Anstalt gezahlt werden.
- 3) Schüler, deren Angehörige für Unterhalt und Kleidung zu sorgen und an die Kasse der Anstalt ein Schulgeld von 1 bis 4 Rthlr. monatlich zu zahlen haben.

Derartige Schüler, auf welche übrigens die für die Annahme von Zöglingen überhaupt erteilten Bestimmungen zutreffen müssen, hat der Vorsteher der Anstalt, insofern sie das etatsmäßige Schulgeld von 4 Rthlr. entrichten, ohne Weiteres anzunehmen; über die Aufnahme solcher, für welche eine Ermäßigung oder gar Erlass des Schulgeldes beantragt wird, entscheidet die Landarmen-Direktion auf Grund amtlicher Ermittlungen über die Vermögenslage der Angehörigen.

§. 7. **Erpektanten-Liste auf Freistellen.** Hinsichtlich derjenigen Freistellen, von welchen jeder Kreis 2 zu besetzen hat, haben die Landräthe (resp. Magistrate) sich von sämmtlichen in ihren Kreisen vorhandenen, zur Aufnahme in eine Unterrichts-Anstalt geeigneten taubstummen Kindern fortgesetzt in Kenntniß zu erhalten, damit nach jeder Zuteilung einer Freistelle sofort zur Auswahl eines Kindes für dieselbe geschritten werden kann. Ueber die bei der Marienburger Anstalt der Westpreussischen Landarmen-Direktion zur Disposition stehenden 8 Freistellen wird die Erpektantenliste bei der genannten Direktion geführt.

§. 8. **Hausordnung der Anstalt und Verpflichtung der Aufzunehmenden auf dieselbe.** Die den Lokalverhältnissen gemäß aufgestellten Hausgesetze und Ordnungen der Anstalten müssen von den Zöglingen und Schülern genau beobachtet werden. Die Verpflichtung dazu folgt aus der Ueberlieferung der Kinder, deren Angehörige, soweit es erforderlich ist, von Seiten des Vorstehers der Anstalt mit den geltenden Bestimmungen bekannt gemacht werden.

§. 9. **Sorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge.** Schon während des Unterrichts-Cursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, wenn die Eltern, Vormünder ic. nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstellungen treffen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, indem derselbe darauf Bedacht zu nehmen hat, daß der Zögling ein seinen Anlagen und Neigungen entsprechendes Handwerk ic. erlerne. Zur Unterbringung der Eingeweihten in die Lehre ist jedoch die Zustimmung der Eltern oder Vormünder erforderlich. Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§. 10. **Unterrichts-Verhältnisse im Allgemeinen.** Durch den in der Taubstummen-Anstalt zu erteilenden Unterricht sollen:

- a. die Zöglinge zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft herangebildet,
- b. die Seminaristen nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen und ausgesprochenen Bestimmungen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt gemacht und zur Ertheilung desselben befähigt werden.

§. 11. **Im Besonderen für die Zöglinge.** Die taubstummen Knaben sollen vorzüglich zur Erlernung solcher Berufsarbeiten tüchtig gemacht werden, welche sie nach ihrem Zustande erlernen können; die Mädchen sollen besonders dahin angeleitet werden, daß sie sich selbst durch weibliche Handarbeiten, auch als Diensthöten zu ernähren im Stande sind. Höhere Ausbildung zu künstlerischen Berufsarten kann nur ausnahmsweise bei ganz vorzüglichen Anlagen begünstigt werden und auch dann nur mit Genehmigung der Landarmen-Direktion unter Zustimmung des Ober-Präsidenten.

§. 12. **Lehrgegenstände für die Zöglinge.**

- 1) Artikulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen und im gleichmäßigen Fortschritte mit dem Unterricht in der Sprache;
- 2) Sprachunterricht als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandesbildung überhaupt;
- 3) Rechnen;
- 4) Religion als biblische Geschichte und Lehre;
- 5) Schönschreiben;
- 6) Zeichnen;
- 7) in gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiete der Naturbeschreibung, Naturlehre, Geographie und Geschichte;
- 8) in gymnastischen Übungen;
- 9) die weiblichen Zöglinge werden außerdem in weiblichen Handarbeiten, wie Stricken, Nähen und Schneidern unterrichtet, sie werden aber auch von den Pflegeeltern zu häuslichen Geschäften angehalten.

§. 13. **Lehrgegenstände für die Seminaristen und Schulamts-Kandidaten.** Die Seminaristen werden wöchentlich zweistündig in der Theorie des Taubstummen-Unterrichts der Art unterwiesen, daß sie erhalten:

- a. eine allgemeine Belehrung über den Taubstummen, seine eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise im Vergleich mit vollsinnigen, blinden, blödsinnigen oder verwahrlosten Kindern, um dadurch für eine allgemeine Belehrung über die Grundsätze des Taubstummen-Unterrichts mit Hinweisung auf die Lehrmittel der Anstalt befähigt zu werden;
- b. eine theoretisch-praktische Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der Articulation. (Vergl. §. 12, 1.)

e. eine eingehende Belehrung über die Methode des Sprachunterrichtes und der damit unzertrennlich zusammenhängenden Begriffsentwicklung mit besonderer Rücksicht auf den in der Anstalt befolgten Lehrplan.

Außerdem können dieselben den Unterricht in der Taubstimmten-Anstalt 6—8 Wochen hindurch ebenso regelmäßig besuchen und praktisch an dem Unterrichte als Gehilfen Theil nehmen, wie anderweitig in den Klassen der Seminar-Uebungsschule, um:

- 1) die Vortheile kennen zu lernen, welche aus der Kenntniß dieses Unterrichts für den Anschauungs-, Sprech- und Sprach-Unterricht der Volksschule erwachsen und
- 2) um in ihren künftigen Verhältnissen als Volksschullehrer taubstumme Kinder nicht allein angemessen beschäftigen, sondern auch durch besonderen Unterricht auf die Taubstimmten-Anstalt vorbereiten zu können.

Die der Anstalt aus den Seminarien der Provinz auf die Dauer mindestens eines Jahres überwiesenen Schülramts-Kandidaten nehmen an den theoretischen Vorträgen Theil und werden außerdem in den Lehrklassen der Anstalt als Assistenten und Repetenten des Hauptlehrers oder Direktors verwendet.

§. 14. Lehrpersonal. Das Lehrpersonal der Anstalt besteht ordnungsmäßig:

1. aus dem Vorsteher, der zugleich erster Hauptlehrer der Anstalt ist,
2. aus einem zweiten event. mehreren ordentlichen Lehrern, welche die laut Ministerial-Rescripte vom 7. Juni 1831 und 10. Februar 1855 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben,
3. aus den Schulamts-Candidaten als Hilfslehrer, und
4. der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten.

§. 15. Klassen-Eintheilung. Die Zöglinge der Anstalt sind nach ihren Fähigkeiten und Vorkenntnissen in einer der Dauer des gesammten Unterrichts-Cursus entsprechenden Anzahl von Klassen der Art zu vertheilen, daß die Zahl der Klassen der Zahl der ordentlichen Lehrer und Hilfslehrer entspricht und daß in der Regel von jedem Lehrer nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen nicht mehr als 15 bis 20 Schüler unterrichtet werden. Die Termine der Aufnahme und Entlassung von Zöglingen werden demgemäß festgestellt.

§. 16. Lehr- und Stundenplan. Der Lehrplan der Anstalt wird der Natur der Taubstimmten-Bildung, dem Klassensystem und der Frequenz entsprechend festgestellt und von dem Ober-Präsidenten als Fundamentalplan ebenso genehmigt, wie für jedes Lehrjahr oder Semester der Stundenplan, durch welchen die spezielle Vertheilung der Lehrkräfte und Lehrstunden nachgewiesen wird.

§. 17. Disciplin. Dem Vorsteher wird die Handhabung der Disciplin vertrauensvoll überlassen. Derselbe wird, da die Anstalt Knaben und Mädchen enthält, auf das Verhalten beider Geschlechter sehen, und angemessene Einrichtungen nicht nur für die Lehr-, sondern auch für die Erholungs-Stunden treffen, außerdem darauf achten, daß bei der Theilnahme der Seminaristen an dem Unterrichte in der Anstalt die sittliche Erziehung, namentlich der weiblichen Zöglinge gewahrt bleibe.

§. 18. Die häusliche und die Gesundheitspflege der Zöglinge. Die Zöglinge der Anstalt werden nach dem Geschlechte getrennt, in sittlich bewährten Familien contractlich untergebracht, die älteren vorgebildeteren Knaben in der Regel bei tüchtigen, als rechtlich bekannten, Meistern.

Die Pfleger haben die Zöglinge räumlich angemessen zu logiren, zu verpflegen, zur Reinlichkeit an ihrem Leibe, wie in der Kleidung und in dem Gebrauche der Lehrmittel anzuhalten, das ihnen für die Zöglinge übergebene Inventarium wohl in Acht zu nehmen und dieselben pünktlich in die Schule zu schicken; außerdem sind dieselben für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge gesetlich — und contractlich — verantwortlich und müssen sich die Controlle gefallen lassen, die durch den Vorsteher der Anstalt — oder die von ihm bestellten Vertreter — angeordnet und ausbedungen worden ist.

Erkrankt ein Zögling, so haben sie die körperliche Pflege und Wartung desselben zu übernehmen, während die Anstalt die Beschaffung der Arznei und ärztliche Behandlung durch einen dazu bestellten Arzt übernimmt; auch kann bei langwierigen Krankheiten den Pflegern für die besondere Wartung und Pflege resp. Nachtwachen eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

Stirbt einer der Zöglinge, so ordnet der Vorsteher die Beerbigung des Verstorbenen und macht den Angehörigen hievon die erforderliche Anzeige.

§. 19. Bekleidung der Zöglinge. Die Anstaltszöglinge tragen eine gleichmäßige Kleidung, die ihnen mit der erforderlichen Wäsche bei ihrem Eintritte in die Anstalt übergeben wird, und die, so oft es nothwendig ist, durch andere zu ergänzen ist. Der Vorsteher hat demgemäß dafür zu sorgen, daß sowohl die Wäsche, als auch die Kleidungsstücke und die Vereinigungs-Utensilien zu allen Zeiten in ge-

mitgender Anzahl resp. genügendem Maße vorhanden sind, daß dieselben gehörig inventarisiert und mit dem Anstaltsstempel versehen sind, und die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

§. 20. Inventarium. Das Inventarium der Anstalt wird nach Maßgabe des Etats als allgemeines und besonderes Inventarium an Utensilien der Schule, Lehrmitteln, Bekleidungs-Inventarium der Zöglinge u. verwaltet und alljährlich in Verbindung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§. 21. Kassen-Verwaltung. Die Führung der Kasse ist dem Vorsteher der Anstalt resp. einem andern von der Landarmen-Direction zu erwählenden Qualificirten, erforderlichen Falls gegen Bestellung einer angemessenen Kaution als Rendanten zu übertragen. Derselbe hat binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres von den gesammten Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, nach den ihm ertheilten besonderen Vorschriften Rechnung zu legen, welche an die Landarmen-Direction abzugeben und, von dieser, nach erfolgter Revision, dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

§. 22. Geschäfts-Correspondenz. Der Vorsteher besorgt die gesammte Correspondenz mit der Landarmen-Direction, den Kreis- und Communal-Behörden, Eltern, Vormündern; schließt die Couliche Listen, Bücher und Alten der Anstalt.

§. 23. Ressortverhältnisse. Unter der Oberaufsicht und Controle des Oberpräsidenten der Provinz führt die, von dem Provinzial-Landtage gewählte, Landarmen-Direction die Aufsicht über die Anstalt; und steht dieser namentlich die Wahl des Vorstehers und der Lehrer, die Entwerfung des Etats, die Revision der Anstalt, sowie das Kassen- und Rechnungswesen zu, und hat dieselbe durch den Oberpräsidenten der Provinz der jedesmaligen Provinzial-Vertretung Bericht zu erstatten und Feststellung des Etats, sowie die Ertheilung der Rechnungs-Decharge bei derselben nachzusehen.

Die Wahl des Vorstehers und der Lehrer unterliegt der Bestätigung des Ober-Präsidenten, welcher die innern Angelegenheiten durch besondere Commissarien oder das Provinzial-Schul-Collegium regelt und überwacht. Dem Oberpräsidenten wird am Schlusse jeden Jahres, im Monat December ein Bericht über die Erfolge des Unterrichts und der Zucht, über den Gesundheitszustand der Zöglinge und über die Einwirkung, welche von den Familien, bei denen die Zöglinge untergebracht sind, geübt wird, eingereicht. An denselben sind auch alle Anträge wegen der innern Angelegenheiten der Anstalt u. zu richten.

§. 24. Portofreiheit. Die Anstalt genießt unter dem Rubrum Landarmen-Sache die Portofreiheit für Correspondenzen und Sendungen nach den im §. 39. des Regulativs über die Portofreiheit vom 3. Februar 1862 und dem Verzeichniß zu demselben ad No. 25. enthaltenen Bestimmungen.

Instruction

für den Director des Schullehrer-Seminars zu Angerburg und Marienburg in Bezug auf die dortigen Taubstummen-Anstalten.

Einleitung. Die neben dem Seminar in Angerburg und Marienburg bestehende Taubstummen-Anstalt hat nicht allein den Zweck, taubstumme Knaben und Mädchen nach Maßgabe ihrer Bildungsfähigkeit durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden, sondern dieselbe soll auch die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, möglichst verbreiten.

Zu diesem Zwecke sollen die Seminaristen mit der Erziehung der taubstummen Zöglinge und der Methode des Taubstummen-Unterrichts von der wissenschaftlichen und praktischen Seite bekannt gemacht werden, sie sollen Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen Lehrgeschicklichkeit erhalten und dabei stets darauf hingewiesen werden, wie ein Volksschullehrer am zweckmäßigsten taubstumme Kinder neben den vollsinnigen beschäftigen und sie außerdem durch besonderen Unterricht auf die Taubstummen-Anstalt vorbereiten kann. — Die Ausbildung der Seminaristen wird sich im Allgemeinen dadurch am Besten bewirken lassen,

1. daß die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Vorbildung zum Lehramte wöchentlich in zwei besondern Stunden mit der eigenthümlichen Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen im Vergleiche mit vollsinnigen oder blinden, klöbsinnigen oder vernahrlosten Kindern durch den Vorsteher und ersten Lehrer der Taubstummen-Anstalt bekannt gemacht werden,
2. daß dieselben mit der Erziehung der Taubstummen und der Methode ihres Unterrichts so wie mit den besten Werken und Hilfsmitteln bekannt gemacht, ihnen auch die Benutzung der Bibliothek gestattet wird,

3. daß sie Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der Articulation erhalten,
4. außerdem sechs bis acht Wochen hintereinander den Unterricht in der Taubstimm-Anstalt ebenso regelmäßig besuchen und als Gehilfen praktisch an demselben Theil nehmen, wie in den Klassen der Seminar-Uebungs-Schule,
5. daß sie endlich auch bei der Beaufsichtigung der männlichen Zöglinge bei Spaziergängen, Spielen, in den Arbeitsstunden 2c. ab und zu herangezogen werden.

§. 1. Der Seminar-Director ist ebenso verpflichtet wie berechtigt, das Interesse der Seminaristen in obigen Beziehungen wahrzunehmen, derselbe hat daher in Gemeinschaft mit dem Vorsteher und ersten Lehrer der Taubstimm-Anstalt die erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, er verabredet mit dem Vorsteher der Anstalt, in welchen Stunden die theoretische Anleitung der Seminaristen ertheilt wird und bestimmt die Sectionen der Seminaristen und die Nacheinanderfolge der Sectionen für die praktische Betheiligung derselben (ad 4 oben) bei dem Unterrichte in der Taubstimm-Anstalt.

§. 2. Der Seminar-Director darf der theoretischen Anleitung der Seminaristen in den dazu angelegten Lehrstunden jederzeit beiwohnen und persönlich von den Unterrichtsversuchen derselben in der Anstalt selbst Kenntniß nehmen.

§. 3. Dem Seminar-Director ist es ferner gestattet, die Bibliothek der Taubstimm-Anstalt für sich, die Seminarlehrer und die Seminaristen zu benutzen. Er wird sich deshalb mit dem Vorsteher der Taubstimm-Anstalt darüber zu verständigen haben, wie die Lehrmittel nicht allein für den unmittelbaren Taubstimm-Unterricht, sondern auch in der Art am Besten benutzt werden, um die Seminaristen die Vortheile kennen zu lehren, welche aus der Kenntniß derselben für den Anschauungs-, Sprech- und Sprach-Unterricht der Volksschule erwachsen.

§. 4. Der Seminar-Director nimmt alle Beschwerden über etwaige unregelmäßige Betheiligung der Seminaristen an dem Taubstimm-Unterrichte entgegen und sorgt für Abhilfe.

§. 5. Ueber die Censuren der bei dem Taubstimm-Unterrichte betheiligten Seminaristen benimmt sich derselbe mit dem Vorsteher der Taubstimm-Anstalt und trägt dieselben vorschriftsmäßig in die Abgangs-Zeugnisse der Seminaristen ein.

§. 6. Der Seminar-Director ist verpflichtet, die Stellvertretung des Vorstehers der Taubstimm-Anstalt auf Ersuchen zu übernehmen, falls der Letztere durch Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Umstände sein Amt zu verwalten behindert wird und der zweite Lehrer der Taubstimm-Anstalt zur Vertretung der Behörde nicht geeignet erscheinen sollte. Dabei ist aber der Seminar-Director zur Ertheilung von Lehrstunden nicht verbunden, und darf er sich der übrigen Lehrer der Taubstimm-Anstalt zur theilweisen Besorgung der anderweitigen Geschäfte bei derselben bedienen.

Instruction

für den Vorsteher und ersten Lehrer der Taubstimm-Anstalt zu Angerburg und Marienburg.

§. 1. Der erste Lehrer an der Taubstimm-Anstalt zu Angerburg und Marienburg ist zugleich Vorsteher dieser Anstalt mit allen Rechten und Pflichten eines solchen; derselbe führt den Titel: „Vorsteher“*), er ist dem Seminar-Director coordinirt, hat jedoch in Beziehung auf die Ausbildung der Seminaristen für den Taubstimm-Unterricht alle diejenigen Bestimmungen zu beobachten, welche in der beigefügten Instruction für den Seminar-Director enthalten sind.

§. 2. Der Vorsteher der Taubstimm-Anstalt darf von der Bibliothek und den anderweitigen Lehrmitteln des Seminars nach Uebereinkommen mit dem Seminar-Director Gebrauch machen.

Insofern ein zur Vertretung des Vorstehers geeigneter Lehrer an der Taubstimm-Anstalt zeitweilig nicht vorhanden ist, hat der Vorsteher der Taubstimm-Anstalt in Abwesenheits- und Krankheitsfällen um Stellvertretung den Seminar-Director zu ersuchen.

§. 3. Der Vorsteher der Taubstimm-Anstalt hat die Verpflichtung, nicht nur selbst den Zöglingen Unterricht zu ertheilen, sondern auch den Unterricht und die Zucht, die gesammte Thätigkeit der anderen Lehrer der Anstalt zu regeln. Zu dem Ende ist er befugt, die Lehrstunden derselben zu besuchen, und da, wo er Fehler in der Lehre oder Zucht wahrnimmt, solche zu bessern. Nicht minder leitet er die Receptionsprüfungen, hat die Sorge für die Unterbringung der Rezipienden in ehrbaren, sittlich bewährten

*) Der zeitige Vorsteher der Taubstimm-Anstalt zu Marienburg, Dr. Haase, führt den Titel „Rektor“.

Christlichen Familien (Kinder der Juden womöglich bei jüdischen Familien) und der hinlänglich Vorgebildeten bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern, er schließt die Contracte mit denselben ab, ordnet die ärztliche Verathung und besondere Pflege in Krankheitsfällen nach Vorschrift des Arztes an, hat die Oberaufsicht über Locale, Inventarium, Lehrapparate und sonstige Lehrmittel der Anstalt, erstattet Bericht an die betreffenden Behörden, correspondirt mit Landräthen, Magisträten, Eltern und Vormündern, führt die erforderlichen Register, Tabellen, Bücher und Akten der Anstalt und ist verpflichtet, die Kasse zu verwalten und dabei die ihm ertheilten Anweisungen zu befolgen.

§. 4. Der Vorsteher hat als solcher nicht nur, wie schon §. 3. bemerkt, den gesammten Unterricht und die Erziehung der taubstummen Zöglinge zu leiten, sondern auch das Nöthige über Aufnahme, Entlassung und Confirmation, unter Genehmigung der vorgelegten Behörde, anzuordnen.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen bei der Anstalt angestellten Lehrer, und haben diese seinen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 5. Der Vorsteher hat auch mit besonderem Fleiße darauf zu sehen, daß die von dem Seminar-Director ihm zugewiesenen Seminaristen mit dem Unterrichte und der Erziehung taubstummer Zöglinge von der wissenschaftlichen und besonders von der praktischen Seite bekannt gemacht werden und daß ihnen zur Erlangung der erforderlichen Lehrgeschicklichkeit hinlängliche Gelegenheit und Anleitung zu Theil werde, dabei wird aber überall auf die Verhältnisse des Volksschullehrers Rücksicht zu nehmen und Anleitung zu geben sein, wie derselbe am Zweckmäßigsten taubstumm neben vollsinnigen Kindern beschäftigen könne und sie außerdem unterrichten müsse. — Insbesondere hat er sich noch derjenigen Schulamts-Candidaten anzunehmen, die ihm nach vollendetem Seminarcurfus auf ein Jahr und resp. längere Zeit zur Ausbildung und Hilfsleistung überwiesen sind und diese nicht allein in den besonderen Stunden, welche er den Seminaristen ertheilt, theoretisch mit anzuleiten, sondern sie auch durch Benutzung der Bibliothek, durch Führung von Tagebüchern über ihre Beobachtungen, Anfertigung von Aufsätzen über einzelne Momente des Taubstummen-Unterrichts, praktische Uebungen in der Klasse, Beaufsichtigung der Zöglinge während der Arbeitsstunden im Lokale der Anstalt mit den Eigenthümlichkeiten der Taubstummen bekannt zu machen und für diesen Unterricht zu befähigen.

§. 6. Nach Beendigung des Cursus ist denselben vom Vorsteher über den von ihnen gezeigten Eifer, ihre Führung und Tüchtigkeit ein Führungs- und Qualifikations-Attest zu ertheilen, auch sind von diesem in dem Jahresberichte diejenigen Schulamts-Candidaten, welche sich vorzugsweise zum Unterrichten taubstummer Kinder eignen, besonders namhaft zu machen. Sobald sich übrigens herausstellt, daß der eine oder der andere Hilfslehrer kein Geschick und keine Neigung zum Unterrichten taubstummer Kinder besitzt, hat der Vorsteher die sofortige Abberufung desselben und die Ersetzung durch einen andern geeigneten Schulamts-Candidaten bei dem Oberpräsidenten zu beantragen.

§. 7. Der Vorsteher hat ferner die Controle über die Pflegeeltern der taubstummen Zöglinge zu führen, darauf zu achten, daß erstere gewissenhaft die eingegangenen Contracte erfüllen, sie auf richtige Punkte der Taubstummen-Erziehung aufmerksam zu machen, ihnen überhaupt bei der Erziehung freundlich die Hand zu reichen, unter Anderem mit dafür Sorge zu tragen, daß die Zöglinge nach Anfertigung der Schularbeiten zur Beschäftigung mit Handarbeiten, welche ihren Kräften, ihrem eigenthümlichen Zustande und künftigen Berufe angemessen sind, angeleitet werden.

§. 8. Er hat deshalb wöchentlich einmal jedes taubstumm Kind in der Wohnung der Pflegeeltern zu besuchen, dessen Lage, Haltung, Lagerstätte, Wäsche, häusliche Beschäftigung zu revidiren, sich mit den Pflegeeltern über das Betragen des Kindes in und außer der Schule zu besprechen, die nöthigen Weisungen zu ertheilen, und alles Außerordentliche in der Censurliste zu vermerken.

§. 9. Er hat die Aufsicht über das Lokal, über die Bibliothek und den gesammten Lehrapparat der Anstalt, und ist verpflichtet, den Katalog der Bibliothek, so wie das Verzeichniß der Inventariensstücke ordnungsmäßig zu führen.

§. 10. Auch über die von der Anstalt jedem auf Kosten des Landarmen-Fonds verpflegten Kinde angeschafften Kleidungsstücke, Bücher und Geräthschaften hat er ein Register zu führen und Abgang und Zugang in demselben gehörig zu vermerken.

§. 11. Zur Hilfe bei Ausübung der vorstehend in den §§. 7., 8., 9. und 10. bezeichneten Funktionen darf der Vorsteher die Kräfte des übrigen Lehrpersonals benutzen.

§. 12. Er hat mit den Lehrern und Schulamts-Candidaten der Anstalt Conferenzen, monatlich wenigstens eine, abzuhalten und Protokoll über dieselben zu führen.

§. 13. Ohne seine ausdrückliche Genehmigung darf kein Lehrer im Stundenplan etwas ändern,

Stunden aussetzen, sich im Amte vertreten lassen, ohne Urlaub verreisen oder die Ferienzeiten verlängern, auch darf er selbst ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nichts an der Verfassung der Anstalt oder im Unterrichts- oder Erziehungswesen derselben ändern, sich selbst beurlauben, oder auf länger als 24 Stunden von seinem Wohnsitze entfernen.

Die im vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Landarmen-Direktionen sind nach dem Eingangs gedachten Ministerial-Rescripte von den, nach den Regulativen vom 13. Juli und 17. Oktober 1826 bestehenden Landarmen-Commissionen so lange auszuüben, bis in der, nach erfolgter Bestätigung des Ost- und Westpreussischen Reglements stattfindenden Versammlung des Provinzial-Landtages die Wahl der Direktions-Mitglieder vollzogen sein wird.

Die Ostpreussische Landarmen-Commission besteht bis zum 1. Oktober d. J. aus:

1. dem Herrn Regierungs-Präsidenten z. D. Rittergutsbesitzer v. Salkwedell in Poetschendorf als Vorsitzenden,
2. dem Herrn Grafen v. Schlieben-Sanditten,
3. dem Herrn Bürgermeister Feherabend in Heiligenbeil und
4. dem Herrn Gutsbesitzer Samradt-Neuhof

als Mitgliedern und

1. dem Herrn Landschafts-Direktor Holz-Parehken,
2. dem Herrn Landschafts-Rath v. Lübtow-Pohibels,
3. dem Herrn Bürgermeister Püschel in Braunsberg,
4. dem Herrn Gutsbesitzer Donalies-Millunen

als Stellvertretern. Für die vom 1. Oktober d. J. beginnende sechsjährige Wahlperiode tritt an Stelle des Mitgliedes ad 2. der Herr Landschafts-Direktor Holz-Parehken, und als Stellvertreter werden fungiren:

1. der Herr Rittergutsbesitzer v. Simpson-Georgenburg,
2. der Herr General-Landschafts-Rath und Gutsbesitzer Häbler auf Sommerau,
3. der Herr Kaufmann Heinrich hierselbst,
4. der Herr Gutsbesitzer Kröck-Thierenberg.

Die Westpreussische Landarmen-Commission besteht für die mit dem 1. Januar d. J. begonnene sechsjährige Wahlperiode aus:

1. dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Falkenhahn in Biallohowo bei Graudenz als Vorsitzenden,
2. dem Herrn Rittergutsbesitzer Gerlich-Bankau,
3. dem Herrn Bürgermeister Haase zu Graudenz,
4. dem Herrn Gutsbesitzer Niebold in Ranigken

als Mitgliedern und

1. dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Platen auf Schloß Platen,
2. dem Herrn Landrath Engler zu Berent,
3. dem Herrn Bürgermeister Ewe zu Br. Stargardt und
4. dem Herrn Gutsbesitzer Riß zu Rißhoff

als Stellvertretern. Der erste Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg, Herr Kadau, und der erste Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Marienburg, Herr Direktor Dr. Haase, fungiren als Vorsteher derselben. Königsberg, den 20. März 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

5) Die Bedingungen der Eichungsfähigkeit der Meßgefäße sind bisher theilweise verschiedene gewesen, jenachdem diese Gefäße zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Eisenstein oder andern Erzen haben dienen sollen. Es hat sich die Beseitigung dieser aus dem Zwecke der Benutzung hergeleiteten Unterschiede als zulässig ergeben, und wird daher auf Grund des Erlasses des Königlich Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. d. M. unter Aufhebung aller früheren über Material und Form dieser Meßgefäße ergangenen Vorschriften Folgendes bestimmt:

Stempelfähig sind nur solche Meßgefäße, welche senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form construirt sind.

Dieselben müssen folgende Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1. die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, $21\frac{1}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
2. die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, $17\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
3. die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, $12\frac{1}{5}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
4. die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, $10\frac{2}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1. die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2. die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3. die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4. die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $\frac{1}{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung. Die obengenannten Gemäße können sowohl aus Holz als aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. — Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. Gefäße, welche wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen. — Für die Eichung und Stempelung dieser Gemäße sind von den Eichungsämtern die im Amtsblatt pro 1862 Seite 171 bis 176 publicirten Allg. Gebühren-Tarif vom 20. October 1862 unter C. 40 — 43 ausgeworfenen Sätze zu erheben.

Marienwerder, den 20. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die von dem Gräflich Lehndorff-Steinort'schen Forstverwalter Walter zu Taberlat bei Drensfurth herausgegebene Schrift: „Anleitung, Wegebaumpflanzungen sicher auszuführen und zu schützen“, ist bereits in 2 Auflagen vergriffen und der 2c. Walter beabsichtigt, eine dritte Auflage zu veranstalten. Da dieses zweckmäßige und wohlfeile Werkchen in unserm Verwaltungs-Bezirk eine geeignete Verbreitung noch nicht gefunden hat, so machen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. April 1862 auf dasselbe wiederholt aufmerksam und empfehlen insbesondere dessen Anschaffung für die Polizei-Verwalter, Orts-Vorsteher und Schulzen. Wir haben jedem Landraths-Amte eine Anzahl Exemplare zugesendet, mit der Ermächtigung, dieselben zum Preise von 2 Sgr. für das Exemplar abzulassen.

Marienwerder, den 9. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die von dem Rathmann Schulz zu Schlochau an den Forstfiscus vertauschte Fläche von 28 [Ruthen ist aus ihrem bisherigen Gemeinde-Verbande Richnau ausgeschieden und mit dem Gutsbezirk des Forstreviers Lindenberg vereinigt; dagegen sind diejenigen 28 [Ruthen, welche von dem Forstreviere Lindenberg gegen jene Parzelle eingetauscht sind, von dem Gutsbezirke des genannten Forstreviers abgezweigt und dem Communalverbande von Richnau einverleibt worden.

Marienwerder, den 14. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden in Kelpin (Kreises Strassburg), des Hauptmanns Lübe in Dombowalona (Kreises Strassburg), des Bauern Johann Quast in Buchholz (Kreises Dt. Crone), ist die Rogverbüchtige Druse und unter den Pferden des Schulzen Markowski in Waldbhl (Kreises Löbau) die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ist die Rogkrankheit unter den Pferden des Försters Wahn in Gr. Komorzke (Kreises Conitz) sowie des Schulzen Klawitter in Klawittersdorf (Kreises Dt. Crone) beseitigt.

Marienwerder, den 21. März 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

9) Der Herr Oberpräsident hat in Anerkennung ihrer Bemühungen um den Unterricht taubstummer Kinder im verfloffenen Jahre den Lehrern: Laude in Jastrow, Dombkewitz in Dt. Crone, Klawitter in Dt. Crone, Florke in Bogewo, Tietz in Gatsch, Reschke in Gr. Peterwitz, Petsch in Freistadt, Menz in Mareese, Appel in Thorn, König in Graubenz, — eine Geldbelohnung bewilligt.

Indem wir dieses bekannt machen, sprechen wir den Wunsch aus, daß alle diejenigen Lehrer, welchen sich dazu Gelegenheit bietet, in diesem Anerkenntniß eine Aufmunterung finden mögen, sich den Unterricht taubstummer Kinder in ihrer Schulgemeinde mit Eifer und Sorgfalt angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 13. März 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. März v. J. (Amtsblatt Nr. 15. S. 54) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der im verfloffenen Jahre stattgehabten Regulirung der Elementarschulen nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 im hiesigen Regierungsbezirk das Einkommen der Lehrerstellen um folgende Beträge erhöht worden ist:

1.	Kreis Conitz . . .	63	Rthlr.	10	Sgr.	—	Pf.
2.	" Dt. Crone . . .	26	"	9	"	8	"
3.	" Culm . . .	38	"	10	"	—	"
4.	" Flatow . . .	12	"	24	"	2	"
5.	" Graudenz . . .	47	"	2	"	4	"
6.	" Löbau . . .	128	"	4	"	3	"
7.	" Marienwerder . . .	145	"	2	"	5	"
8.	" Rosenberg . . .	8	"	8	"	—	"
9.	" Schweß . . .	16	"	1	"	—	"
10.	" Schlochau . . .	11	"	20	"	—	"
11.	" Strasburg . . .	32	"	3	"	8	"
12.	" Stuhm . . .	78	"	16	"	4	"
13.	" Thorn . . .	175	"	3	"	2	"

überhaupt 782 Rthlr. 25 Sgr. — Pf.

jährlich. Marienwerder, den 13. März 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. November 1852 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des aus dem Kreise Dt. Crone verzoogenen Rittergutsbesizers von Schumann auf Böskau der Rittergutsbesizer von Kitzing auf Lüben zum Mitgliede der Kreis-Vermittelungs-Kommission und zum Kreis-Verordneten erwählt, auch in Gemäßheit des §. 2. der Verordnng vom 30. Juni 1834 und des §. 38. des Landes-Cultur-Edictes vom 14. September 1811 von uns bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 15. März 1863. Königl. Regierung. Landwirthschaftliche Abtheil.

Personal-Chronik.

12) Der seitherige Predigtamts-Kandidat Dr. Joh. Daniel Wtlh. Eugen Borgtus ist zum provisorischen Hilfsgeistlichen für die evangelische Parochie Modrau in der Diözese Conitz ernannt worden. Der Bürgermeister Max Reinhold Orlovius ist als solcher für die hiesige Stadt auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Förster Mieliß zu Krottoschin, in der Oberförsterei Konkorsz, tritt mit dem 1. Juli d. J. in Pensionsstand; zu seinem Nachfolger ist der Förster Semrau zu Lekarth, in derselben Oberförsterei, ernannt und in Lekarth der invalide Oberjäger Berthold DENSE, unter Ernennung zum Forstauffseher, auf Probe angestellt.

Die Förster Dücomy zu Eichhorst und Regler zu Klonowo, Beide in der Oberförsterei Gurszno, haben ihre Stellen getauscht.

Die bisherigen Forstauffseher Schikorowski zu Jammi, in der Oberförsterei Jammi, Küßner zu Louisenthal, in der Oberförsterei Lindenbusch, Schulz zu Herberg, in der Oberförsterei Plietnitz, Gawa zu Neuhaus, in der Oberförsterei Lindenbusch, und Stollfuß zu Wolfsheide, in der Oberförsterei Rehlf, sind zu königlichen Förstern ernannt worden.

Es sind angestellt worden: 1. der Sergeant Leopold als Grenz-Auffseher in Abl. Brinsk und 2. der Bezirksfeldwebel Royell als Grenz-Auffseher in Neu-Zielun. Es sind in ihrer bisherigen Dienststeigenschaft versetzt worden: 1. der Steuer-Auffseher Radlubowski zu Schweß nach Thorn und 2. der Steuer-Auffseher Zobel zu Danzig nach Schweß. — Es ist befördert worden: der Grenz-Auffseher Hübner zu Thorn zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten daselbst.

Erledigte Schulstellen.

13) Die dritte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Gollub wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate in Gollub zu melden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Biffewo, Kreises Culm, ist erledigt. Lehrer katholischer Confession haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse durch den Königl. Kreisschulinspector Herrn Pfarrer Kahler in Schönleib bei uns zu melden.

Patent-Bewilligungen.

14) Den Herren Schäffer und Bubenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objette auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ludwig Löwe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent

auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

15) Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren ist aufgehoben.

Das dem Ernst Gefner zu Aue unter dem 10. Oktober 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a. zum Ablegen von Wollfliesen, b. zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. ange deutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 13.)